



LUTHERISCHE ORIENTIERUNG

11

Lutherisches Ehe- und Trauverständnis

Herausgegeben von der Theologischen Kommission der SELK

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

1. Auflage | Hannover | Juni 2016

Lutherische Orientierung

Themenhefte der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

ISSN 2191-6519

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Schopenhauerstraße 7

30625 Hannover

Tel: 0511 - 55 78 08

Tel: 0700 SELK 0700

selk@selk.de

www.SELK.de

Herausgeber dieses Heftes (Lutherische Orientierung 11):

Theologische Kommission der SELK

Vorsitzender: Prof. Dr. Christoph Barnbrock

Altkönigstr. 150

61440 Oberursel

tk@selk.de

Lutherisches Ehe- und Trauverständnis

LUTHERISCHE ORIENTIERUNG 11

Herausgegeben von der Theologischen Kommission der
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Vorwort	4
I. Zum Eheverständnis	
1. Ehe als gottgegebener Lebens-Raum	6
2. Konstitutive Faktoren einer Ehe	7
3. Füllungen des Eheverständnisses aus christlicher Sicht	8
II. Staats- und kirchenrechtliche Zusammenhänge	
4. Eheschließung	10
5. Scheidung	11
6. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften	13
III. Kirchliche Trauung ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung?	
7. Hintergrund	14
8. Rechtliche Gesichtspunkte	15
9. Ökumenische Gesichtspunkte	16
10. Folgerungen	17



„Dass Mann und Frau in einer Ehe verbindlich zusammengeschlossen werden, ist ein Phänomen, das so alt ist wie die Menschheitsgeschichte. Die Formen, wie dies geschah, unterschieden sich dabei in den verschiedenen Zeiten und Kulturräumen voneinander.

Die vorliegende Orientierung der Theologischen Kommission der SELK bietet ein „Lutherisches Ehe- und Trauerverständnis“, das die Ehe von den biblischen Weisungen und Verheißungen her beschreibt und angesichts der Herausforderungen des gegenwärtigen kulturellen Wandels reflektiert.

Einen Schwerpunkt der vorliegenden Orientierung stellt die Auseinandersetzung mit der Frage dar, wie sich kirchliche und standesamtliche Trauung zueinander verhalten. Ein Grund dafür ist darin zu finden, dass die Einführung der Ziviltrauung im 19. Jahrhundert einer der Auslöser für die Bildung einer selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirche im Hannoverschen Raum war. Zum anderen hat diese Frage dadurch neue Relevanz erhalten, dass die Änderung des Personenstandsrechts in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 den Kirchen rechtliche Möglichkeiten eröffnet hat, kirchliche Trauungen auch ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung vorzunehmen. Eine solche Trauung hat dann allerdings keine gesellschaftlichen Rechtsfolgen.

Eine der Grundaussagen der vorliegenden Orientierung besteht darin, dass kirchliches Handeln, ein Höchstmaß an Verbindlichkeit im Miteinander der Eheleute und die gesellschaftliche Dimension der Ehe nicht voneinander zu trennen, sondern unter allen Umständen zusammenzuhalten sind.

Mit der Frage nach der Möglichkeit der Wiederverheiratung geschiedener Ehepartner und der Segnung oder Eheschließung homosexueller Paare nimmt die Theologische Kommission auch zu weiteren aktuellen gesellschaftlichen und kirchlichen Diskussionen Stellung.

Die Theologische Kommission wirbt mit diesem Papier darum, die christliche Ehe aufs Neue als einen von Gott gestifteten Schutzraum wahrzunehmen, in dem Mann und Frau in Liebe verbindlich einander zugeordnet sind und (mit ihren Kindern) von Gott selbst gesegnet werden.

Oberursel, den 5.4.2016

Prof. Dr. Christoph Barnbrock

Vorsitzender der Theologischen Kommission der SELK

I. Zum Eheverständnis

1. Ehe als gottgegebener Lebens-Raum

Die Ehe ist nach biblischem Verständnis ein gottgegebener Lebensraum. Als solchen gibt Gott der Schöpfer sie grundlegend und grundsätzlich seiner Menschheit vor. Als göttliche Voraus-Setzung und eben darin menschliche Lebensform dient sie dem Schutz der Liebe zwischen Mann und Frau. Sie bildet so auch den gottgewollten Rahmen für die Weitergabe menschlichen Lebens zum Erhalt der Menschheit. Dieser in der Schöpfung von Anfang an angelegten Grundgegebenheit gilt der Segen Gottes, unabhängig davon, ob Frau und Mann, die darin leben, an den Gott der Bibel glauben oder nicht, Christen sind oder nicht. Die Ehe als göttliche Stiftung gehört demnach in den Bereich des 1. Glaubensartikels und ist in diesem Sinn ein „weltlich Ding“ (Luther). Dies schließt freilich ein, dass sie ein in Gottes Schöpferwillen verankerter, biblisch begründeter Lebensentwurf ist, dem Gottes Verheißung gilt. Gott ist „im Spiel“, wenn Mann und Frau sich zu gemeinsamem Leben verbinden, und dies nicht im Sinn einer heimlichen Beziehung, sondern in der Öffentlichkeit ihres Lebenskreises, zu welcher Zeit, auf welchem Kontinent, in welchem Kontext auch immer.

Für diese theologische Sicht sind die Worte aus der Schöpfungserzählung: „Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch.“ (1. Mose 1,27-28) und Jesu Wort maßgeblich: „Von Beginn der Schöpfung an hat Gott sie geschaffen als Mann und Frau. Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und wird an seiner Frau hängen, und die zwei werden ein Fleisch sein. So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.“ (Mk 10,6-9 par Mt 19,4-6). Dementsprechend stimmen römisch-katholische und evangelische Theologie darin überein, dass die Ehe „eine vom Schöpfer gestiftete Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau (sc. ist), deren Sinn im unbedingten liebenden Miteinander und Füreinander der beiden Partner und in ihrer Offenheit für mögliches neues Leben liegt.“¹ Die Ehe ist darauf angelegt, menschliches Leben weiterzugeben; sie ist daher auch der Gottes Willen entsprechende Ort für die Erfüllung partnerschaftlich gelebter menschlicher Sexualität.

Nach dem Willen des Schöpfers kommt es in der Ehe zu einer Einheit, Gemeinschaft und Gemeinsamkeit, die bestimmt ist von gegenseitiger Achtung, wechselseitiger Verpflichtung, aufmerksamer Hinwendung, teilnahmevoller Wahrnehmung und hilfsbereitem Einsatzwillen. Neben der Ehe kennt die Heilige Schrift nur das Lebensmodell der Ehelosigkeit, die freilich im Neuen Testament als besonderes Charisma verstanden wird.

2. Konstitutive Faktoren einer Ehe

Unter den Rechtsverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist für eine Ehe rechtlich grundlegend der Konsens eines Mannes und einer Frau, eine verbindliche Lebensgemeinschaft einzugehen. Dieser Grundsatz ist vom biblisch-christlichen Ethos her ausdrücklich zu bejahen. Für diesen Konsens ist Freiwilligkeit wesentlich. Damit ist gegeben, dass die bisherige Bindung an die Herkunftsfamilie(n) aufgebrochen und eine neue Familie gegründet wird. Dieser Ehwille bedarf darum auch der (gesellschaftlichen / staatlichen / kirchlichen) Öffentlichkeit, um als solcher die Anerkennung zu erfahren, die der Ehe als Institution zukommt. Der Konsens der Brautleute begründet demnach den Eintritt in den „Ehestand“. Er bedarf freilich um der erwünschten Rechtssicherheit willen der öffentlichen Kundgabe im Sinn einer Approbation bzw. Legitimation, und zwar für die davon berührten Lebensbereiche insgesamt. Wie diese Kundgabe vollzogen wird, wurde (und wird) geschichtlich, auch kirchengeschichtlich, und in verschiedenen gesellschaftlichen und rechtlichen Bezugsrahmen unterschiedlich gehandhabt. So gewinnen die Begriffe „Trauung“ und „Verlobung“ im abendländischen Kontext erst im 13. Jahrhundert einen „klaren Rechtssinn“.² Es lässt sich allerdings zeigen, dass schon früh neben dem familiären Geschehen gesellschaftliches und gottesdienstliches Handeln (im weitesten Sinn) Elemente der Eheschließung im Sinn der Öffentlichmachung des Ehekonsenses bild(et)en. In Luthers Trauformular wird nur der Ehwille beider Ehepartner aufgerufen, also die Freiwilligkeit. Eine Vorordnung des Mannes gegenüber der Frau ist nicht erkennbar, ebenso nicht der Kinderwunsch als Voraussetzung zu einer gültigen Ehe.

3. Füllungen des Eheverständnisses aus christlicher Sicht

Aus biblischer Sicht gehört zu den bestimmenden Momenten der Ehe ihre Unauflöslichkeit. Dieser grundlegenden Bestimmung entspricht die Mahnung zu ehelicher Treue und lebenslanger Verbindlichkeit zwischen den Eheleuten, wie sie im 6. Gebot gefasst ist. Dabei geht es darum, angesichts vielfältiger Gefährdungen menschlichen Lebens der Liebe zwischen Frau und Mann „über den Augenblick hinaus einen Ort beständiger Geborgenheit zu gewähren“.³ „Zudem hat die Ehe die Verheißung göttlichen Segens: Sie ist eine Gabe des Schöpfers an die Menschen, mit der er sie vor Vereinzelung bewahrt, mit der er zuerst einem Mann und einer Frau eine geschützte Lebensgemeinschaft ermöglicht und in diesem Rahmen das Heranwachsen einer neuen Generation sichert. Als solche verbindende und verbindliche Lebensform kann die Ehe, gerade im Blick auf nicht ausbleibende Verfehlungen der Eheleute, zum Raum einer Erfahrung von Bewahrung und zum Ort gelebter Versöhnung werden.“⁴

Der Lebens- und Schutzraum, den Gott für die Liebe von Mann und Frau in der Ehe gewährt, wird von Christen in besonderer Weise gefüllt; denn auch in der Ehe leben sie nach Maßgabe ihres Christus-Bezuges: Dieser ist das Vorzeichen, unter dem sie einander zugeordnet sind; er gibt der Weise, wie sie das Lebensmodell Ehe gestalten, eine besondere Tiefe als „unbedingtes liebendes Miteinander und Füreinander“⁵: Das Verhältnis von Christus und Gemeinde bildet das Modell gegenseitiger Hingabe und aufopferungsvoller Hingebungsbereitschaft der Eheleute (Eph 5,21). Hier gilt die „bedingungslose Verbindlichkeit“ als Leitbild, das „ein gemeinsames Altwerden, das Entstehen in Fällen von Krankheit, das gegenseitige Tragen, eine uneingeschränkte Vergebungsbereitschaft und die Verantwortung für gemeinsame Kinder einschließt“.⁶

Für den gottesdienstlichen Vollzug ist maßgeblich, dass deutlich wird: Gott ist es, der zusammenfügt.⁷ Auf Seiten der Eheschließenden ist die Inanspruchnahme der kirchlichen Trauung auch ein Bekenntnis dazu, ihre Ehe als von Gott geschenkten Schutzraum für ihre Liebe anzunehmen, verbunden mit der (Selbst-)Verpflichtung, in diesem Raum gemäß den göttlichen Maßstäben und Weisungen zu leben. Dies gilt gerade im Blick darauf, dass in dieser Welt „menschliche Schuld und Sünde die Vollkommenheit der göttlichen Stiftung gebrochen haben“.⁸ Indem sie sich kirchlich trauen lassen, bringen Christen zum Ausdruck, dass sie ihre Ehe als eine an Gottes Wort ausgerichtete Lebensgemeinschaft auffassen, sich zu einer von Gottes Willen bestimmten Lebensform bekennen und sich des Angewiesenseins auf die Fürbitte der christlichen Gemeinde und den Segen Gottes bewusst sind.



II. Staats- und kirchenrechtliche Zusammenhänge

4. Eheschließung

Kirchen- und liturgiegeschichtlich ist festzuhalten, dass ein eigenes kirchliches Handeln aus Anlass einer Eheschließung erst verhältnismäßig spät aufkommt. Zusätzlich zum familiären und rechtlichen (gesellschaftlich/staatlich) Referenzrahmen ist damit für Christen der gemeindliche/kirchliche Öffentlichkeitshorizont gegeben. Diese Bezugsgrößen hatten, (kirchen-)geschichtlich gesehen und kontextuell betrachtet, unterschiedliches Gewicht; so kommt es zu Verschiebungen beim Übergang vom römischen in den germanischen Rechtsraum. Es lässt sich jedoch seit dem Mittelalter tendenziell eine Art „gestuftes“ Verfahren beobachten, in dem „Verlobung“ (in der Öffentlichkeit von Familie, Verwandtschaft und Freundschaft), (standesamtliche) Eheschließung (in der Öffentlichkeit der gesellschaftliche/staatlichen Rechtsgemeinschaft) und (kirchliche) Trauung (in der Öffentlichkeit von Gemeinde bzw. Kirche) unterschieden werden können.

Solange die Wirklichkeit bzw. Vorstellung eines weithin deckungsgleichen Ineinanderliegens von Bürgergemeinde und Christengemeinde bestand, waren in der Trauhandlung diese Elemente als Gesamtzusammenhang miteinander verbunden. Die damit gegebene Spannung zwischen weltlichem und geistlichem Charakter der Ehe wird in Luthers Traubüchlein besonders anschaulich. Mit der Einführung der Zivilstandsgesetzgebung in Preußen und im Deutschen Reich verschiebt sich der Akzent zugunsten einer einseitigen Betonung der bürgerlich-rechtlichen Geltung der Trauung. Die standesamtliche Feststellung des Ehekonsenses bezieht sich auf den gegebenen gesellschaftlichen/staatlichen Bereich, in dem und für den die Gültigkeit dieser Eheschließung beurkundet wird; dieser ist aber nicht mehr deckungsgleich mit der kirchlichen Öffentlichkeit.

Seit der Einführung der Ziviltrauung besteht für die Kirche(n) grundsätzlich die Möglichkeit, in ihrem Bereich und für ihre Mitglieder das Eherecht eigenständig nach christlichen Leitgedanken zu gestalten. Gleichwohl setzen derzeit alle Kirchen in Deutschland die standesamtliche Eheschließung als Regelfall voraus, bevor eine kirchliche Trauung erfolgt. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird von der neuerdings rechtlich gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine

kirchliche Trauung ohne vorausgehende zivile Eheschließung zu vollziehen (siehe unten, III.).



Bei der kirchlichen Trauung kommt zum Ausdruck, dass die Ehe nicht nur im Namen und aufgrund des Entschlusses der Eheleute, auch nicht nur aufgrund der Vollmacht des Standesbeamten, sondern

eben auch im Namen des dreieinigen Gottes geschlossen ist. In der lutherischen Tradition der Trauung hat das Handeln des Pfarrers eine Art notarielle Funktion; dadurch wird die im Konsens der Brautleute konstituierte Ehe besiegelt und beglaubigt. Die dazu gehörige Formel (Pronuntiation) verweist auf den dreieinigen Gott als den in diesem Gesamtgeschehen eigentlich Handelnden. Damit ist die kirchliche Trauung jedoch nicht als bloße Ergänzung der zivilen Eheschließung anzusehen; sie ist ein Bekenntnisakt, in dem vielmehr die eingegangene Ehe bewusst aus der Hand Gottes des Schöpfers empfangen, unter den Segen Gottes gestellt und in ihrer Gestaltung an den Weisungen der Heiligen Schrift ausgerichtet werden soll.

Die kirchliche Trauung lässt sich als Gesamtgeschehen unter folgenden zusammengehörigen Gesichtspunkten verstehen „als Ergänzung und Vervollständigung“ sowie „als wiederholende Interpretation der standesamtlichen Eheschließung“; sie fungiert überdies „als Bekenntnis zu einer im christlichen Glauben geführten Ehe“.⁹

5. Scheidung

Aus den Worten Jesu über die Ehe folgt, dass diese Verbindung zwischen Frau und Mann lebenslange Geltung beansprucht und dies dem ursprünglichen Schöpferwillen Gottes entspricht. Damit ist der Sachverhalt der „Unauflöslichkeit“ einer Ehe beschrieben. Zwar kennt das Alte Testament die Möglichkeit der Scheidung (5. Mose 24,1ff.), allerdings einseitig vom Mann aus. In den Antithesen der

Bergpredigt untersagt Jesus die Scheidung; doch wird bei Ehebruch eine Ausnahme hingenommen (Mt 19,9); eine Scheidung mit nachfolgender Wiederverheiratung wird als Ehebruch bewertet (Mk 10,11). Etwas anders gelagerte Regelungen finden sich bei Paulus (1. Kor 7).

Nach römisch-katholischem Kirchenrecht kann eine Trennung von Eheleuten unter bestimmten Voraussetzungen kirchlich gestattet werden,¹⁰ eine Wiederverheiratung nach Scheidung einer kirchlich gültigen Ehe allerdings nicht. Im Fall einer neuen Zivilehe ist also dem (wiederverheirateten) Geschiedenen die Kommunion zu verweigern.¹¹ Ein Diskussionsprozess über das kirchliche Handeln in diesen Zusammenhängen ist in der römisch-katholischen Kirche gegenwärtig im Gang.

Nach orthodoxem Verständnis ist – bei grundsätzlichem Festhalten an der Unauflöslichkeit der Ehe – nach Entscheid eines kirchlichen Ehegerichts über eine Ehescheidung „eine kirchliche Wiederheirat bis zu zweimal möglich“; der kirchliche Trauritus hat in diesen Fällen Bußcharakter.¹²

Für den Bereich der evangelischen Kirchen gilt, dass sie im Blick auf die Möglichkeiten menschlichen Scheiterns „die Scheidungsmöglichkeit im staatlichen Ehe-recht“ bejahen und festhalten, dass „die Kirche die Trauung Geschiedener nicht grundsätzlich verweigern [kann]“.¹³ In seelsorglicher Absicht hat für die SELK ihr Bischof jüngst erklärt: „Wenn eine Ehe nicht mehr zu heilen ist, dann kann es allerdings das geringere Übel sein, anstelle einer permanenten Konfliktsituation eine Ehescheidung hinzunehmen. Dabei ist es wichtig, dieses Scheitern klar als Schuld vor Gott zu benennen und die Vergebung von Gott zu erbitten.“¹⁴

In rechtlicher Hinsicht ist bei Scheidungen von zivilrechtlich geschlossenen Ehen besonders zu beachten: Bei Trennung und Scheidung hat der gar nicht oder schlechter verdienende Ehegatte (in gewissen Grenzen) einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen. Bei Scheidung werden durch das Familiengericht die während der Ehezeit erarbeiteten Rentenanwartschaften ermittelt und durch Übertragung von Rentenpunkten bei der Deutschen Rentenversicherung von einem Ehegatten auf den anderen in der Form ausgeglichen, dass beide Ehegatten die gleichen Rentenanwartschaften aus der Ehezeit erhalten. Bei Scheidung wird ermittelt, welcher Ehegatte in der Ehezeit mehr Vermögen erworben hat als der andere. Dieser ist zum Ausgleich der Hälfte der Differenz verpflichtet. Die während der Ehezeit angeschafften Möbel und Hausrat werden unter beiden Ehegatten aufgeteilt, unabhängig von der Frage, wer sie gekauft und bezahlt hat. Im Fall von vereinbarter Gütertrennung behält jeder Ehepartner die Gegenstände, die ihm gehören; ausgenommen hiervon ist allerdings der gemeinsam genutzte

Hausrat, aber auch hierüber kann eine Regelung im Voraus getroffen werden. Belange der Kinder werden berücksichtigt.

Das gerichtliche Scheidungsverfahren ermöglicht beiden Ehegatten, die Ehe bei dauerhafter Zerrüttung scheiden zu lassen. Die Notwendigkeit des Trennungsjahres bietet aber auch einen Schutz vor verfrühter (einseitiger) Beendigung der Ehe. Im Scheidungsurteil ist klargestellt, zu welchem Zeitpunkt die Ehe rechtswirksam geschieden ist. *Bei einer rein kirchlich geschlossenen Ehe bestehen diese rechtlichen Sicherungen nicht. Der Rechtsschutz kann auch durch die Kirche nicht gewährleistet werden; sie kann allenfalls im Rahmen ihres eigenen Rechts, etwa bei „böswilligem Verlassen“, den „kleinen Bann“ (Ausschluss von kirchlichen Rechten) verfügen.*

6. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, die seit 2001 als staatlich anerkannte Form des Zusammenlebens gesetzlich möglich sind, werden von der römisch-katholischen, der orthodoxen und den meisten Freikirchen abgelehnt. Im Bereich der evangelischen (Landes-) Kirchen in Deutschland hingegen werden Segnungsgottesdienste vollzogen, die jedoch „nicht als Trauungen, sondern als seelsorgerliche Begleitung verstanden“ werden;¹⁵ inzwischen sind allerdings in einer Reihe von Landeskirchen auch Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare mit der Trauung weitgehend gleichgestellt und so vollzogen worden. Der Grund für diese Haltung liegt in der Annahme, dass „Ehe und Familie nicht mehr als unveränderliche Ordnung“ verstanden werden, sondern „als eine Gestalt des Zusammenlebens, die Verbindlichkeit und Verlässlichkeit ermöglicht.“¹⁶

Im Blick auf Homosexualität ist zum einen „zwischen einer vorhandenen derartigen Gefühlsstruktur und einer homosexuellen Lebenspraxis zu unterscheiden“.¹⁷ Daneben ist vor dem Hintergrund lutherischer Theologie festzuhalten: „Eine Trauung oder Segnung homosexueller Paare ist nicht möglich. Auch dies ist im Verständnis der christlichen Ehe begründet. Es lässt sich vor dem gesamten Hintergrund der heiligen Schrift keine positive Wertung eines homosexuellen Lebensstils erheben. Deshalb kann die Kirche nicht gutheißen oder segnen, was weder von Gott geboten ist, noch sein Wohlgefallen findet.“¹⁸

III. Kirchliche Trauung ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung?

7. Hintergrund

Bis etwa zum Ende des 20. Jahrhunderts war das staatlich-rechtliche Verständnis der Ehe weitgehend identisch mit dem evangelischen Leitbild der Ehe. Die Einführung der Ziviltrauung nahmen die Mütter und Väter der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen im Hannoverschen Raum zum Anlass, ihr Ehe-recht nun selbständig und auf der Grundlage kirchlicher Werte und Normen zu regeln und die Verpflichtung, dies nun aber auch konsequent und ohne Rücksicht auf gesellschaftliche und politische Mehrheitsmeinungen zu tun. Ihnen ging es darum, die Besonderheit einer von Christen geschlossenen und gelebten Ehe herauszustellen, die bewusst aus der Hand Gottes entgegengenommen, unter seine Verheißung gestellt und an seinen Weisungen ausgerichtet sein sollte.

Die Änderung des deutschen Personenstandsrechts von 2009 wird in allen Kirchen so aufgenommen, dass sie am Grundsatz an der bisherigen Ordnung festhalten, „dass der kirchlichen Ehe die Zivilehe vorauszu gehen hat“.¹⁹ Besondere pastorale Regelungen sind gleichwohl möglich. Es wird (bis auf weiteres) erforderlich sein, die Einbettung eines christlichen Ehe- und Trauverständnisses in den Rahmen der staatlichen Gesetzgebung vorzunehmen, wenn und solange die Gesetzeslage Anschlussfähigkeit an christlich-kirchliche Vorgaben und Überzeugungen erkennen lässt.

In einem gesellschaftlichen Kontext, in dem das biblisch-christliche Eheverständnis weithin nicht länger von der Mehrheit der Bevölkerung geteilt wird, ergeben sich Folgerungen schon für eine Einweisung der Brautleute in die christliche Sicht der Ehe. Eine solche Unterrichtung wird bei nicht erfolgter ziviler Eheschließung erst recht unabdingbar sein.

8. Rechtliche Gesichtspunkte

Ausschließlich kirchlich getraute Eheleute gelten vor dem Staat als unverheiratet. Der Staat verweigert einer ausschließlich kirchlich geschlossenen Ehe die Anerkennung als Ehe im Rechtssinn. Die durch staatliche Vorschriften geregelten rechtlichen Folgen der (standesamtlich) geschlossenen Zivilehe gelten damit nicht. Es geht hier insbesondere um rechtliche Aspekte aus den folgenden Bereichen:

- Sorgerecht
- Vaterschaftsrecht
- Erbschaftsrecht
- Informationsrechte
- Steuerrecht
- Renten- und Unterhaltsansprüche
- Scheidungsrecht

Eine vergleichbare Rechtsstellung können ausschließlich kirchliche Getraute nicht für alle genannten Bereiche durch Erklärungen, gerichtliche Entscheidungen, Abschlüsse von Versicherungen oder sonstige vertragliche Verabredungen erreichen. Im Übrigen sind solche Lösungen - soweit sie überhaupt möglich sind - teilweise mit hohen Kosten verbunden, die in einer Trennungssituation oft gar nicht aufgebracht werden können. Auch wird im Vertrauen auf die Liebe und den Bestand der Ehe der Abschluss absichernder Verträge u.U. versäumt, bis es zu spät dafür ist.

Die Kirche kann einen den staatlichen Schutzvorschriften für die Ehe und die Ehepartner vergleichbaren, durchsetzbaren eigenen Schutz nicht bieten. Sie kann nur vor der Vornahme von kirchlichen Trauungen das Einholen rechtsanwaltlicher Beratung empfehlen. Sie muss die Ehfähigkeit und das Fehlen von Eheverboten nach geregelten Voraussetzungen selbst feststellen und ggf. auch die Feststellung einer Scheidung nach festgelegten Voraussetzungen in einem geregelten Verfahren vornehmen.

9. Ökumenische Gesichtspunkte

Für das Eheverständnis der meisten Kirchen im deutschsprachigen Raum gilt, dass sie den Öffentlichkeitscharakter, wenn auch für unterschiedliche Bereiche: den staatlichen (Standesamt) und den gemeindlichen (kirchliche Trauung), betonen. Das „Mehr“ der kirchlichen Eheschließung wird gemeinsam im Segen Gottes und im Horizont „göttliche[r] Verheißung und [des] Schöpfungsauftrag[es]“ gesehen.²⁰ Dabei gilt „[d]er kirchliche Abschluss der Ehe als Schutzmaßnahme der Eheleute und Sicherung des Öffentlichkeitscharakters der Ehe“, unbeschadet der unterschiedlichen Beurteilung der Ziviltrauung.²¹

Die *römisch-katholische Kirche* betont zudem den sakramentalen Charakter der Ehe. Unter Berufung auf Eph 5,32 gewinne die Ehe durch „Einbeziehung [...] in die Gemeinschaft mit Christus“ Zeichencharakter, weil darin „das von Christus geschenkte Heil wie in den anderen Sakramenten sichtbar und wirksam wird“. In Einzelfällen ist „eine Befreiung von der katholischen Trauform“, die sonst für Katholiken verbindlich ist, denkbar.²²

Für das *orthodoxe Verständnis der Ehe* ist ihr Charakter als „Sakrament bzw. Mysterion“ ausschlaggebend. Die schöpferordnungsmäßige Anlage wurde von „Christus erneuert und zur Vollendung gebracht“. Der Ehesegen kann nur vom Bischof (oder Priester) gespendet werden, „daher kann das Ehesakrament als gnadenvermittelndes Handeln der Kirche nur durch deren Mitwirkung zustande kommen“.²³

Für die Gestaltung von Gottesdiensten anlässlich der Eheschließung ohne vorausgehende Zivilehe, bei konfessionsverschiedenen Paaren bzw. zwischen Christen und Nichtchristen gibt es in Deutschland unterschiedliche Regelungen der verschiedenen Kirchen, aber auch gemeinsame bilateral verabredete Ordnungen oder Handreichungen.²⁴

10. Folgerungen

Das kirchliche Eheverständnis kann auch ohne eine vorangegangene standesamtliche Eheschließung eben durch die kirchliche Trauung zur Geltung gebracht werden, freilich nicht umfassend im gesellschaftlichen/staatlichen Raum. Als Bekenntnis zum guten Schöpferwillen Gottes und zu einem Verständnis der Ehe im biblisch-christlichen Sinn könnte sie gleichwohl Zeichencharakter tragen.

Die kirchliche Trauung ohne vorausgehende standesamtliche Trauung fordert das Bemühen darum, Nachteile der gesetzlichen Regelungen für die Eheschließung auszugleichen; dabei ist dem Eindruck zu wehren, als leiste die Kirche dem Missbrauch von Sozialleistungen Vorschub. Die Einführung eines zentralen kirchlichen Eheregisters sollte um der kirchenrechtlichen Verbindlichkeit willen möglichst mit anderen Kirchen abgestimmt werden.

Solange die staatliche Gesetzgebung den Vorrang von Ehe und Familie vor anderen Lebensformen verfassungsmäßig garantiert, wird eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung nach derzeitiger Rechtslage die Ausnahme, und zwar bei deutlich begründeten seelsorglichen Fällen, bilden. Das christliche Ehe-Ethos legt auf die – größtmögliche – Öffentlichkeit des Eintritts in die Institution der Ehe großen Wert.



Endnoten

- 1 Martin Bräuer/Michael Hardt (Hg.), Ehe. Ökumenisches Basiswissen, Bensheim 2013, 8.
- 2 Albrecht Peters, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd. 5, Göttingen 1994, 127.
- 3 Bischof Hans-Jörg Voigt, Hirtenwort. Ehe und Familie als Gaben Gottes entdecken, Hannover, 2.7.2013.
- 4 Hirtenwort, 3.
- 5 Ehe. Ökumenisches Basiswissen, 8.
- 6 Hirtenwort, 3.
- 7 Nach Mt 19,6b gilt: „Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“
- 8 Hirtenwort, 2.
- 9 K.-H. Lütcke, jeweils zitiert in: Christian Grethlein, Grundinformation Kasualien, Göttingen 2007, 228 (dort jeweils kursiv).
- 10 Katechismus der Katholischen Kirche, München–Wien–Leipzig–Freiburg–Linz 1993, Nr. 1649, 442; vgl. Nr. 2383, 602.
- 11 Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1650, 442; vgl. Nr. 2382–2386, 602f vgl. Ehe. Ökumenisches Basiswissen, 10.
- 12 Ehe. Ökumenisches Basiswissen, 13.
- 13 Ehe. Ökumenisches Basiswissen, 11.
- 14 Hirtenwort, 4.
- 15 Ehe. Ökumenisches Basiswissen, 16.
- 16 Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2013, 68.
- 17 Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) (Hg.), Sexualität im Leben eines Christen. Eine Orientierungshilfe (Lutherische Orientierung 2), Hannover 2006, 75.
- 18 Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) (Hg.), Mit Christus leben. Eine evangelisch-lutherische Wegweisung (Lutherische Orientierung 6), Hannover 2009, 44.
- 19 Ehe. Ökumenisches Basiswissen, 7.
- 20 Ehe. Ökumenisches Basiswissen, 4.
- 21 Ehe. Ökumenisches Basiswissen, 6.
- 22 Ehe. Ökumenisches Basiswissen, 9.
- 23 Ehe. Ökumenisches Basiswissen, 13.
- 24 Vgl. die Anhänge, Ehe. Ökumenisches Basiswissen, 20–47.

Bildnachweise

Titelseite: © Mele Avery - fotolia.com

Seite 9: © detailblick-foto - fotolia.com

Seite 11: © maximkabb - iStock.com

Seite 17: © maximkabb - 123rf.com

Ergänzende Informationen

Aktuelle Ergänzungen, weitere Hinweise und Links finden Sie unter:
www.SELK.de/Lutherische-Orientierung

Bibelzitate

Bibelzitate folgen der Lutherbibel, revidierter Text 1984, durchgesehene Ausgabe,
© 1999 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart.

Gestaltung/Layout

Agentur smile-design, Berlin | Michael Tschirsch | www.smile-design.de

Lutherische Orientierung - bisher erschienen

Themenhefte der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

1. **Was ist der Mensch? Psalm 8,5. Positionen zur Bioethik,**
hg. von der Ethikkommission der SELK, 2013
2. **Sexualität im Leben eines Christen,**
hg. von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten der SELK, 2006
3. **Die Aufgabe der Kirche in der Entwicklungszusammenarbeit,**
hg. vom Arbeitskreis der SELK für Kirchlichen Entwicklungsdienst, 2006
4. **Das Leben ist endlich. Orientierungshilfe zu Pflege, Sterben und Tod,**
hg. von der Ethikkommission der SELK, 2015
5. **Die Kirche als Friedensort für alle Menschen,**
hg. von der Arbeitsgruppe der SELK zur Friedensfrage, 2006
6. **Mit Christus leben. Eine evangelisch-lutherische Wegweisung,**
hg. von der Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELK, 2009
7. **„Haben als hätte man nicht“ (1. Kor. 7,29ff). Wirtschaftsethik in verantworteter Freiheit,**
hg. von der Ethikkommission der SELK, 2009
8. **Amt, Ämter und Dienste in der SELK,** hg. von der Kirchenleitung der SELK, 2011
9. **Aufbruch Mission und Diakonie,** hg. von der Kirchenleitung der SELK, 2012
10. **Biblische Hermeneutik,** hg. von der Kirchenleitung der SELK, 2012

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE



ISSN 2191-6519